

**Ordnung  
für das Studium und die Prüfung  
zum Erwerb der Zusatzqualifikation  
für das interdisziplinäre Studium  
Europäische Migration  
(Soziale Dimension und  
interkulturelle Aspekte) an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 28. November 2000**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 48, S. 2289]*

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nach Zustimmung der Fachbereichsräte der beteiligten Fächer, am 18. Januar 1999 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation für Europäische Migration (Soziale Dimension und interkulturelle Aspekte) im interdisziplinären Studium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 14. September 2000, (Az.: 15323 TgbNr. 59/99) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt: Studium**

- § 1 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 2 Aufbau und Umfang des Studiums; Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 4 Studiennachweise

**2. Abschnitt: Prüfung**

- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Aufbau, Gegenstand und Dauer der Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss; Geschäftsführung
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Fristen
- § 10 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnis; Bescheinigung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 In-Kraft-Treten

**1. Abschnitt: Studium**

§ 1

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium dient dem in der Regel studienbegleitenden Erwerb einer interdisziplinär angelegten zusätzlichen akademischen Qualifikation auf dem Gebiet der europäischen Migration; Schwerpunkte bilden dabei die soziale Dimension und interkulturelle Aspekte.

(2) Wesentliche Inhalte des Studiums bestehen in der Vermittlung fundierter Grundkenntnisse der europäischen Migration in international vergleichender, interkultureller, interdisziplinärer und praxisbezogener Perspektive, wobei berufliche Handlungskompetenz für Tätigkeiten und Aufgaben in entsprechenden internationalen und interkulturellen Arbeitsfeldern erzielt werden soll.

## § 2

### Aufbau und Umfang des Studiums; Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Das Studium des interdisziplinären Studienschwerpunktes Europäische Migration soll studienbegleitend zu einem grundständigen, zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium an einer Universität durchgeführt werden. Um ein sinnvolles Studium zu ermöglichen, sollte vor Aufnahme des Studiums zum Erwerb der Zusatzqualifikation das Grundstudium im jeweiligen Hauptfach abgeschlossen sein.

(2) Der Erwerb der Zusatzqualifikation umfasst ein Studium von insgesamt mindestens 14 Semesterwochenstunden (SWS), die in der Regel auf 4 Semester zu verteilen sind. Hiervon sind 10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen und 4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(3) Der Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 4 erfolgt in Studiengängen der Johannes Gutenberg-Universität, die auf Vorschlag des Prüfungsausschusses gemäß § 7 auf Beschluss der am interdisziplinären Studium beteiligten Fachbereiche festgelegt sind. Eine Aufstellung der derzeit beteiligten Fächer findet sich im Anhang; eine aktuelle Aufstellung der Fächer und der entsprechenden Studiengänge sowie der anerkannten Lehrveranstaltungen wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die besuchten Lehrveranstaltungen müssen sich auf mindestens drei der beteiligten Fächer verteilen.

(4) Die Lehrveranstaltungen verteilen sich wie folgt:

	Art	Gegenstand	SWS	Studiennachweis TN = Teilnahmen. LN = Leistungs.
Pfl.	Übung bzw. Seminar	Soziale Dimension und interkulturelle Aspekte der Migrationsprozesse auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene	2	LN
Pfl.	Lehrveranstaltung	Konsequenzen und Reaktionen im Politik-, Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Bildungssystem	2	TN/LN*
Pfl.	Lehrveranstaltung	Konzepte und Modelle in Sozialpolitik, Bildungssystem und Sozialarbeit	2	TN /LN*
Pfl.	Lehrveranstaltung	Länder- und regionenspezifische und vergleichende Studien auf europäischer Ebene	2	TN /LN*
Pfl.	Lehrveranstaltung	Forschungsmethoden des internationalen/interkulturellen Vergleichs, didaktische Konzepte, Methoden interkultureller Kommunikation	2	TN /LN*
WPfl.	Lehrveranstaltung	Nach Wahl aus den fünf vorstehend genannten Gegenstandsbereichen	4	TN
	Summe:		14	

Neben dem Leistungsnachweis im Gegenstandsbereich "Soziale Dimension und interkulturelle Aspekte der Migrationsprozesse auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene" muss in einem der mit einem \* gekennzeichneten Gegenstandsbereiche ein zweiter Leistungsnachweis erworben werden; die beiden Leistungsnachweise müssen in verschiedenen Fächern erworben werden. Es können nur Leistungsnachweise vorgelegt werden, die nicht an anderer Stelle im Rahmen des grundständigen Studiums verwendet wurden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen; Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die ordentliche Einschreibung an einer deutschen Universität sowie die Zulassung zum Erwerb der Zusatzqualifikation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß der gültigen Einschreibeordnung.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Fächern werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen der Zusatzqualifikation im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen einer Partnerschaft der Universität Mainz mit anderen Hochschulen zu beachten.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" vorzulegen.

### § 4

#### Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein") erhalten. Dieser dient der Eigen- und Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise erfolgt gemäß § 11.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Institutsstempel des jeweiligen Fachs gemäß § 2 Abs. 3 zu versehen.

(5) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

## **2. Abschnitt: Prüfung**

### **§ 5**

#### **Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung soll der erfolgreiche Abschluss des Studiums zum Erwerb der Zusatzqualifikation für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" (Soziale Dimension und interkulturelle Aspekte) festgestellt werden.

### **§ 6**

#### **Aufbau, Gegenstand und Dauer der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einer insgesamt 30-minütigen mündlichen Prüfung in zwei der gemäß § 2 Abs. 3 beteiligten Fächer. Sie erstreckt sich auf drei der unter § 2 Abs. 4 genannten Bereiche, aus denen kein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.

### **§ 7**

#### **Prüfungsausschuss; Geschäftsführung**

(1) Die Organisation der Prüfungen und die Umsetzung dieser Prüfungs- und Studienordnung ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professoren und Professorinnen gemäß § 32 Abs. 2 UG aus den gemäß § 2 Abs. 3 beteiligten Fächern, einer Vertretung der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, einem studentischen Mitglied sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die gleichfalls aus dem Kreis der beteiligten Fächer kommen müssen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende oder die Vorsitzende sowie sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin werden auf Vorschlag der gemäß § 2 Abs. 3 beteiligten Fächer vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 für die Dauer von 2 Jahren, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, über die Zulassung zu den Prüfungen, setzt die Prüfungstermine fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Ausschussvorsitzenden oder an die Ausschussvorsitzende delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Abschlussprüfung in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu

erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden mündlichen Abschlussprüfung als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Geschäftsführung für das interdisziplinäre Studium einschließlich der Verwaltung der Prüfungen übernimmt das Pädagogische Institut des Fachbereichs 11.

## § 8

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professoren, Hochschuldozenten sowie emeritierte Professoren und Professoren im Ruhestand, Privatdozenten und Akademische Mitarbeiter, die in den beteiligten Fächern gemäß § 2 Abs. 3 als Prüfer bzw. als Prüferin zugelassen sind.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" benennt die Prüferinnen und Prüfer nach Absprache mit den beteiligten Fächern und legt die Termine für die Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 5 fest.

(3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 9

### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

1. an einer Universität in Deutschland eingeschrieben und
2. in dem der Meldung zur Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium zum Erwerb der Zusatzqualifikation im interdisziplinären Studium "Europäische Migration" zugelassen war und
3. die erforderlichen Studiennachweise gemäß § 2 Abs. 4 erbracht und
4. zu einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung in einem grundständigen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland zugelassen ist oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das interdisziplinäre Studium "Europäische Migration". Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in demselben Studium oder in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einer Prüfung gemäß Nummer 3 im Prüfungsverfahren befindet oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das interdisziplinäre Studium "Europäische Migration" zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine der nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(5) Die mündliche Prüfung muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen frühestens jedoch vier Wochen nach Meldung des Kandidaten bzw. der Kandidatin gemäß Absatz 3 erfolgen.

## § 10

### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, welches die interdisziplinäre und international vergleichende Perspektive des interdisziplinären Studienganges "Europäische Migration" erkennen lässt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als individuelle Prüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen aus zwei an dem interdisziplinären Studium beteiligten Fächern abgenommen. Jeder der beiden Prüferinnen oder Prüfer prüft die Kandidatin oder den Kandidaten nur in seinem Fach. Die Prüfer beziehungsweise Prüferinnen einigen sich auf eine gemeinsame Note für die gesamte Prüfung. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einem Wert der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma von 1 bis 5 erfolgt eine Abrundung, bei einem Wert von 6 bis 9 eine Aufrundung der Note.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem mindestens die Namen Prüfenden und des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin sowie die Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Ergebnis hervorgehen müssen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die abschließende Beratung der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach vorheriger Anmeldung beim Prüfungsausschuss als Zuhörer zugelassen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Note für die mündliche Prüfung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut                      = eine hervorragende Leistung;

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;   |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                 |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;            |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

## § 12

### Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Gegen einen Bescheid über eine nichtbestandene Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlichen Widerspruch bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" einlegen. Die Gründe für den Widerspruch sind darzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 13

### Wiederholung der Prüfung

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über Anträge auf eine zweite Wiederholung der Prüfung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration". Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gelten die in § 9 Abs. 3 genannten Voraussetzungen entsprechend.

(2) Die Wiederholung der Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Frist für die erste und eine gewährte zweite Wiederholung darf jeweils ein Semester nicht überschreiten. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als erneut nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; auf § 25 Abs. 1 Satz 5 bis 7 UG wird hingewiesen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland ist als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuch anzurechnen sind ferner nicht bestandene Fachprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit in diesen Fachprüfungen gleichwertige Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen mit geringeren Anforderungen mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## § 14

### Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Meldung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der Kandidat kann aus triftigen Gründen mit Genehmigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" von der Prüfung zurücktreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten beziehungsweise bei Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden; nachträgliche Geltendmachung von medizinischen Gründen ist nicht möglich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss für den interdisziplinären Studiengang "Europäische Migration" überprüft werden.

#### § 15 Zeugnis; Bescheinigung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das interdisziplinäre Studium "Europäische Migration" unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis aus, das auf den Tag der Prüfung datiert ist und aus dem sich der Erwerb der Zusatzqualifikation ergibt. Das Zeugnis enthält die Bewertung der mündlichen Prüfung als Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das interdisziplinäre Studium "Europäische Migration" und vom Dekan des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer von ihm oder ihr benannten Vertretung zu unterzeichnen.

(2) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen. Ein entsprechender Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Nachweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das interdisziplinäre Studium "Europäische Migration" zu stellen.

#### § 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und somit für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zulässig. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Vervielfältigungen dürfen angefertigt werden.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 28. November 2000

Der Dekan des Fachbereichs 11  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Jörg Bürmann

#### **Anhang** zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung beteiligen sich folgende Fächer an der studienbegleitenden Zusatzqualifikation:

- Pädagogik (Fachbereich 11)
- Soziologie (Fachbereich 12)
- Deutsche Volkskunde (Fachbereich 13)
- Anthropologie (Fachbereich 21)
- Geographie (Fachbereich 22)

Weitere Fächer können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses gemäß § 7 auf Beschluss der am interdisziplinären Studiengang beteiligten Fachbereiche hinzukommen. Eine aktuelle Aufstellung der beteiligten Fächer und der entsprechenden Studiengänge sowie der anerkannten Lehrveranstaltungen wird in geeigneter Weise bekannt gemacht